

## Einkaufsbedingungen der Firma Lotz Hydraulik+Pneumatik GmbH, Denzlinger Straße 32, 79312 Emmendingen (AGB-Einkauf)

### § 1 Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

1. Die AGB der Firma Lotz Hydraulik+Pneumatik GmbH (nachfolgend Lotz genannt) gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen Lotz und den Lieferanten geschlossenen Vertrages.
2. Die Geschäftsbedingungen von Lotz gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lotz-Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Lotz-Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Lotz in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lotz-Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Die AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die Lotz-AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Bestellung

Lotz ist an die schriftlich abgegebene Bestellung für zwei Wochen gebunden.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung von Lotz angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung frei Haus sowie die Verpackung und die gesetzlichen Mehrwertsteuer mit enthalten.

2. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlt Lotz den Betrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

### § 4 Lieferzeit

1. Die von Lotz angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Lotz unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Die Rechte von Lotz wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
3. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.

### § 5 Haftung des Lieferanten für Mängel

1. Lotz stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist Lotz berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Lotz behält sich ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung für jeden Grad des Verschuldens, in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

### § 6 Haftung des Lieferanten für Schäden

1. Der Lieferant haftet Lotz gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

### § 7 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

### § 8 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von Lotz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziffer 3.) etwas anderes ergibt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von Lotz zuständige Gericht.

**Ende**